

Gemeindeversammlung vom 21. November 2022

Veröffentlichung der Beschlüsse:

Die Gemeindeversammlung der Politischen Gemeinde hat:

- 1. das Budget 2023 der Politischen Gemeinde mit
 - einem Ertragsüberschuss von Fr. 318'500.00 für die Erfolgsrechnung;
 - Nettoinvestitionen im Verwaltungsvermögen von Fr. 6'777'000.00 und Fr. 355'000.00 im Finanzvermögen und
 - einem Steuerfuss für das Politische Gemeindegut von 117% genehmigt.

Die Gemeindeversammlung der Evang.-ref. Kirchgemeinde hat:

- 1. das Budget 2023 der Evang.-ref. Kirchgemeinde mit
 - einem Ertragsüberschuss von Fr. 4'830.00 für die Erfolgsrechnung;
 - Nettoinvestitionen im Verwaltungsvermögen von Fr. 245'000.00 und Fr. 0.00 im Finanzvermögen und
 - einem Steuerfuss für das Evang.-ref. Kirchengut von 14% genehmigt.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen Beschlüsse der Gemeindeversammlung (Verfügungen wie z.B. Ausgabenbewilligungen) kann

- wegen Verletzung von Vorschriften über die politischen Rechte und ihre Ausübung innert 5 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, schriftlich Rekurs in Stimmrechtssachen bei der entsprechenden Rekursinstanz erhoben werden (§ 19 Abs. 1 lit. c i.V.m § 21a und § 22 Abs. 1 VRG).
- und im Übrigen wegen Rechtsverletzungen, unrichtiger oder ungenügender Feststellung des Sachverhaltes sowie Unangemessenheit der angefochtenen Anordnung innert 30 Tagen schriftlich Rekurs erhoben werden (§ 19 Abs. 1 lit. a i.V.m § 19b Abs. 2 lit. c VRG sowie § 20 Abs. 1 und § 22 Abs. 1 VRG).

Gegen Erlasse der Gemeindeversammlung (Erlasse z.B. Reglemente) kann

- wegen Verletzung von Vorschriften über die politischen Rechte und ihre Ausübung innert 5 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, schriftlich Rekurs in Stimmrechtssachen bei der entsprechenden Rekursinstanz erhoben werden (§ 19 Abs. 1 lit. c i.V.m § 21a und § 22 Abs. 1 VRG).
- und im Übrigen wegen Verletzung von übergeordnetem Recht (ausgenommen BZO; Rekursmöglichkeit erst mit Publikation Genehmigungsentscheid der Baudirektion) innert 30 Tagen schriftlich Rekurs erhoben werden (§ 19 Abs. 1 lit. d VRG i.V.m § 19b Abs. 2 lit. c VRG sowie § 20 Abs. 2 und § 22 Abs. 1 VRG).

Die Kosten des Beschwerdeverfahrens hat die unterliegende Partei zu tragen. Die Rekursschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist - soweit möglich - beizulegen.



Rekursinstanz für die Politische Gemeinde: Bezirksrat Hinwil, Untere Bahnhofstrasse 25a, 8340 Hinwil

Rekursinstanz für die Evang.-ref. Kirchgemeinde: Bezirkskirchenpflege, Carola Heller, Brütten 1, 8496 Steg im Tösstal

Zur Publikation im Zürcher Oberländer am Freitag, 25. November 2022